



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 25

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 11.09.2012

**Inhalt: Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs
(Master of Business Administration/MBA)
„Unternehmensführung und Innovationsmanagement“
Westfälische Hochschule vom 01.09.2012**

178



Prüfungsordnung
des
weiterbildenden Master-Studiengangs
(Master of Business Administration/MBA)
„Unternehmensführung und Innovationsmanagement“

Westfälische Hochschule
vom 01.09.2012

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Westfälische Hochschule die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|---------|
| § 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung..... | - 180 - |
| § 2 | Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad | - 180 - |
| § 3 | Studienvoraussetzung | - 180 - |
| § 4 | Regelstudienzeit; Studienumfang..... | - 181 - |
| § 5 | Umfang und Gliederung der Prüfungen..... | - 181 - |
| § 6 | Studien- und Prüfungsausschuss | - 182 - |
| § 7 | Bestellung der Dozentinnen, Dozenten, Prüferinnen und Prüfer | - 183 - |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten- und Leistungen..... | - 183 - |
| § 9 | Bewertung von Prüfungsleistungen | - 184 - |
| § 10 | Credit-Points-Vergabe nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | - 185 - |
| § 11 | Wiederholung von Prüfungsleistungen | - 186 - |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | - 186 - |
| § 13 | Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen | - 187 - |
| § 14 | Modulprüfungen | - 187 - |
| § 15 | Zulassung zu Modulprüfungen | - 187 - |
| § 16 | Durchführung von Modulprüfungen | - 187 - |
| § 17 | Modulprüfung in Form von Klausurarbeiten | - 188 - |
| § 18 | Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen..... | - 188 - |
| § 19 | Erbringung von Leistungen in der Selbststudienphase | - 189 - |
| § 20 | Mündliche Beteiligung in der Präsenzphase..... | - 189 - |
| § 21 | Gewichtung von Prüfungsleistungen eines Moduls..... | - 189 - |
| § 22 | Masterarbeit | - 190 - |
| § 23 | Zulassung zur Masterarbeit | - 190 - |
| § 24 | Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit..... | - 191 - |
| § 25 | Abgabe und Bewertung der Masterarbeit..... | - 192 - |
| § 26 | Kolloquium..... | - 192 - |
| § 27 | Ergebnis der Masterprüfung..... | - 193 - |
| § 28 | Zeugnis über Studien- und Prüfungsleistungen..... | - 193 - |
| § 29 | Zeugnis, Gesamtnote | - 193 - |
| § 30 | Diploma Supplement | - 194 - |
| § 31 | Einsicht in die Prüfungsakten | - 195 - |
| § 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | - 195 - |
| § 33 | In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen | - 195 - |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Weiterbildungsstudiengang „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“, der in Kooperation zwischen der Academia de Studii Economice din Bucuresti (ASE Bukarest) Rumänien und der Westfälischen Hochschule angeboten wird. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende interdisziplinäre Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Unternehmensführung und des Innovationsmanagements zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Business Administration (MBA) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Hochschulgrades die Angabe des Studiengangs und der Studienrichtung.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis:
 - a. eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder gleichwertige) oder
 - b. einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung,
 - c. von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung nach Abschluss des grundständigen Studium gemäß Punkt a,
 - d. eines Bewerbungsgesprächs,
 - e. und der Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache analog dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Niveaustufe C1 (für Studierende deutschsprachiger Länder Englisch, für ausländische Studierende Deutsch und Englisch).

- (2) Folgende Prüfungen externer Stellen werden als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse anerkannt:
- Deutsch: Das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ Stufe II, „Test DAF“, „Goethe Zertifikat C1“
 - Englisch: „Test Of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einem Minimum von 550 Punkten, „Test of English for International Communication“ (TOEIC) mit einem Minimum von 880 Punkten sowie der „Cambridge Advanced-Test“ und „Cambridge Proficiency-Test“.
 - Die Anerkennung weiterer Tests bedarf der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. Sind Fremdsprachenkenntnisse in dieser Form nicht nachweisbar, werden sie innerhalb des Bewerbungsgesprächs getestet. Kommissionsmitglied beim Bewerbungsgespräch ist auch ein Dozent aus dem Bereich Germanistik.
 - Des Weiteren wird als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse auch der Schul- oder Hochschulabschluss einer Schule bzw. Hochschule mit Unterricht in deutscher oder englischer Sprache anerkannt.
- (3) Das Bewerbungsgespräch ist Teil des Zulassungsprozesses. Es findet in der Form eines persönlichen Gesprächs mit einer Kommission statt. Dieser Kommission gehört ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses in Rumänien sowie mindestens ein weiterer Professoren der ASE Bukarest an, wobei ein Professor ein Dozent aus dem Bereich Germanistik und ein Professor Dozent dieses Studienganges ist. Das Bewerbungsgespräch dauert mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten. Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs stehen die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation sowie die Fremdsprachenkenntnisse der/des potenziellen Studierenden im Vordergrund.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einem dreitägigen Seminar (Präsenzphase), verbunden mit einer tutoriell begleiteten Selbststudienphase. Der Gesamtstudienumfang beträgt 20 Module.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in 20 studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium der Studentin/ des Studenten abgeschlossen wird. Zusätzliche Prüfungstermine können angeboten werden. Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Studien- und Prüfungsausschuss zu bilden. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ und wird vom Präsidium der Westfälischen Hochschule und dem Dekan der Fakultät für Business Administration (in Fremdsprachen) der ASE berufen. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
 - a. Die/Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Westfälischen Hochschule,
 - b. ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c. ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“ gewählt.
 - d. Bis zu zwei weitere Mitglieder können aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der ASE gewählt werden.
- (2) Es können für die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für die übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; von den Anwesenden muss mindestens eine Person aus der Westfälischen Hochschule kommen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Studentinnen und Studenten unverzüglich mitzuteilen. Ihnen muss vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben werden. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Bestellung der Dozentinnen, Dozenten, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt in der Regel die Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs zu Prüferinnen und Prüfern. Zu Prüferinnen und Prüfern können nur solche Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Durchführung der Module erfolgt in Form eines Team-Teachings durch i. d. R. zwei Dozentinnen/Dozenten und höchstens vier Dozentinnen/Dozenten. Dabei ist möglichst jeweils mindestens eine Dozentin/ ein Dozent durch die Westfälische Hochschule und eine Dozentin/ ein Dozent durch die ASE Bukarest für ein Modul zu bestellen, es sei denn, dass es sich bei dem Modul um ein Modul mit spezifischen Inhalten der rumänischen Kultur, des Rechts, der Rechnungslegung oder Vergleichbarem handelt. In diesem Falle bestellt die ASE Bukarest alleine die Dozentinnen/Dozenten des Moduls. Die Dozentinnen/Dozenten nehmen zugleich auch die Prüfungen als Prüferinnen/Prüfer ab. Allgemein kann nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses auch von den zuvor dargestellten Regelungen abgewichen werden.
- (3) Die Studentin/ Der Student kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist gleichzeitig Prüferin/Prüfer des Kolloquiums. Die Zweitprüferin/ Der Zweitprüfer der Masterarbeit wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses benannt. Auf den Vorschlag der Studentin/ des Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Studentin/ dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitige Mitteilung an die ASE Bukarest sind ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten- und Leistungen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen (Teil-)Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Note feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 9 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript dokumentiert.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 LP erfolgen. Eine Masterarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen und/oder der ASE Bukarest betreut und bewertet wurde.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in Modulen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Modul-Fachprüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die No-

te aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Bewertung der Fachprüfungen in Modulen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut : | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,1; 0,2; 0,3; 0,4; 0,5; 0,6; 0,7; 0,8; 0,9; 4,1; 4,2; 4,3; 4,4; 4,5; 4,6; 4,7; 4,8; 4,9; 5,1 und schlechtere sind ausgeschlossen.
- (5) Die Bildung der Noten und die Umrechnung in die Noten des European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Tabelle im Anhang.

§ 10 Credit-Points-Vergabe nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Im Rahmen des Europäischen Systems zur besseren Vergleichbarkeit von Studienleistungen (ECTS) erfolgt eine Punktevergabe in Form von Credit Points (CP).
- (2) Für bestandene Prüfungen in Lehrveranstaltungen werden Credit Points vergeben. Bei einem erfolgreichen absolvierten Modul werden stets die diesem Modul insgesamt zugeordneten Credit Points zuerkannt. Die Summe der erreichten Credit Points dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen. Die Gesamtsumme der Credit Points für das Master-Studium beträgt 90, die während des Studiengangs erreicht werden müssen. Sie sollen gleichmäßig auf die Studienzeit verteilt sein.
- (3) Die Module sind entsprechend § 14 Abs. 1 in zwei Gruppen, den Modulbereich I und den Modulbereich II, eingeteilt.
- (4) Es werden für die einzelnen Modulbereiche unterschiedliche Credit Points (CP) vergeben. Für Module des Modulbereiches I werden je Modul 4 Credit Points vergeben. Für Module des Modulbereiches II werden je Modul 3 Credit Points vergeben. Die Gewichtungsfaktoren entsprechen numerisch maximal einer Verdopplung oder Halbierung der der Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points. Der Studienplan benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Credit Points.

- (5) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Credit Points und für das bestandene Kolloquium werden zwei Credit Points vergeben.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel an dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungstermin stattfinden.
- (2) Die Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Das Kolloquium darf einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einer nicht mehr wiederholbaren Prüfung als „nicht bestanden“ beurteilt erfolgt die Exmatrikulation der Studentin / des Studenten und der Zwangsabbruch des Studiums.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder einer Aufsichtsführenden/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

- (4) Belastende Entscheidungen sind der Studentin/ dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die fachlichen Anforderungen der jeweiligen Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Abs. 1 dies erfordert.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von minimal einer Zeitstunde und maximal drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von minimal zehn Minuten und maximal dreißig Minuten Dauer.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14 Modulprüfungen

- (1) Im Studienverlauf sind 20 Modulprüfungen, darunter mindestens zwei in englischer Sprache, abzulegen. Die 20 Module sind in zwei Modulbereiche, den Modulbereich I und den Modulbereich II, eingeteilt.
- (2) Die Module des Studienganges können dem Anhang Nr. 1 entnommen werden.
- (3) Zwei Module sollen in Fremdsprachen durchgeführt werden. Die entsprechenden Prüfungen sind dann, geeignete Prüferinnen/ Prüfer vorausgesetzt, ebenfalls in dieser Fremdsprache durchzuführen. Die Eignung der Prüferin/des Prüfers wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer am zugehörigen Modul teilgenommen hat.

§ 16 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden am letzten Tag der dreitägigen Präsenzphasen statt. Die Prüferin/der Prüfer legt fest, ob die Prüfung in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt wird.
- (2) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (4) Die Studentin/ Der Student hat die Möglichkeit bei nicht bestehen eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen. Im Falle einer letzten möglichen Modulprüfungswiederholung wird die Modulprüfung durch zwei Prüfer/innen abgenommen.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zur Exmatrikulation und dem Zwangsabbruch des Studiums.

§ 17 Modulprüfung in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten der Lehrveranstaltung als Prüferin/Prüfer gestellt und bewertet.
- (4) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist der Studentin/ dem Studenten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Im Falle einer letzten möglichen Modulprüfungswiederholung wird die Modulprüfung durch zwei Prüfer/innen abgenommen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Zuhörerinnen/Zuhörer können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse sowie nach Einwilligung der Dozentin/des Dozenten und des Prüflings zugelassen werden.

§ 19 Erbringung von Leistungen in der Selbststudienphase

- (1) Die Studentin/ Der Student hat über die Selbststudienphase einen Leistungsnachweis (z. B. Hausaufgabe) zu erbringen.
- (2) Die Form und der Umfang des Leistungsnachweises werden durch die Dozentin/ den Dozenten im Kontext der Materialien der Selbststudienphase bekannt gegeben. Abweichend hiervon ist eine Informierung der Studierenden per E-Mail über die Form und den Umfang des Leistungsnachweises zu Beginn der Selbststudienphase zulässig.
- (3) Der Leistungsnachweis der Selbststudienphase ist der/dem Dozentin/Dozenten zu Beginn der Präsenzphase auszuhändigen.
- (4) Der Leistungsnachweis geht in die Berechnung der Endnote des Moduls mit ein.

§ 20 Mündliche Beteiligung in der Präsenzphase

- (1) Die mündliche Beteiligung in der Präsenzphase geht in die Berechnung der Endnote eines Modules mit ein.
- (2) Der Dozent/ Die Dozentin gibt vor Beginn des Moduls bekannt, in welcher Gewichtung die mündliche Beteiligung zur Berechnung der Endnote eingeht.

§ 21 Gewichtung von Prüfungsleistungen eines Moduls

- (1) Die Ermittlung einer Note eines Moduls erfolgt in Form einer Gewichtung der erbrachten Leistungen der/des Studentin/Studenten.
- (2) Die erbrachten Leistungen für das Modul bestehen aus dem Leistungsnachweis über die Selbststudienphase (Hausaufgabe), der mündlichen Beteiligung in der Präsenzphase und der Modulprüfung in Form einer schriftlichen Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Dozentin/ Der Dozent legt die Gewichtung der einzelnen Bestandteile der Prüfung eines Moduls fest und teilt diese den Studierenden zu Beginn des Moduls in der Präsenzphase mit. Im Rahmen der Gewichtung darf die schriftliche Klausur, schriftliche Ausarbeitung oder die mündliche Prüfung 60 % der Gesamtnote nicht unterschreiten. Die Gewichtung der restlichen Bestandteile obliegt der freien Einteilung durch die Dozentin/ den Dozenten.

III. Abschluss des Studiums

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem, der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann oder von jeder Professorin/jedem Professor der Westfälische Hochschule ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Studien- und Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten bestellen. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle erforderlichen Modulprüfungen gem. § 14 bestanden hat.
- (2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden, wenn höchstens vier Modulprüfungen fehlen. Die fehlenden Modulprüfungen sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu richten. Gleichermäßen ist es möglich, dass der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses des Kooperationspartners an der ASE Bukarest zugeht und dieser den Antrag an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses schriftlich übermittelt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.
- (4) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Die Zweitprüferin/ Der Zweitprüfer der Masterarbeit wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses benannt. Benennt die Studentin/ der Student

keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird die/der Studien- und Prüfungsausschussvorsitzende zwei Prüferinnen/Prüfer benennen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 - a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten zugeht. Die Aufgabe zur Post ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt 18 Wochen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studentin/ des Studenten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten sowie begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollte präzise und kompakt ausgeführt sein.
- (6) Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in einer anderen als der deutschen Sprache zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Ein späterer Antrag ist ausgeschlossen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem der Studentin/ dem Studenten bekannt gegebenem Prüfungsamt an der ASE Bukarest in digitaler Form und in gedruckter Form abzuliefern. Das Prüfungsamt überprüft die Übereinstimmung der digitalen und gedruckten Masterarbeit. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Übereinstimmung der digitalen und gedruckten Form übermittelt das Prüfungsamt den deutschen Prüferinnen/Prüfern die Masterarbeit in digitaler Form. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Eine alleinige Abgabe mittels Telefax oder E-Mail ist unzulässig. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre/ er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, bzw. bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen, benutzt hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.
- (2) Die Masterarbeit ist der Regel von den zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die zuvor die Betreuung der Masterarbeit übernommen haben. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 26 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“, alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat.
- (2) Das Kolloquium soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der genaue Zeitpunkt des Kolloquiums wird von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Für das Kolloquium ist ein Gremium bestehend aus vier Prüfern zu bilden. Diesem Gremium müssen mindestens der erste Prüfer oder der zweite Prüfer der Masterarbeit angehören. Gleichermaßen können aber beide Prüfer gemeinsam Mitglied des Gremiums sein. Der Rest des Gremiums zur Bewertung des Kolloquiums besteht aus qualifizierten Dozenten des Studiengangs nach § 7.
- (4) Der Prüfungsstoff des Kolloquiums besteht aus dem Thema der Masterarbeit und seiner fachlichen Einordnung.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und maximal 60 Minuten.
- (6) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Ergebnis der Masterprüfung: Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Der abschließende Prüfungsteil der Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Er ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Der abschließende Prüfungsteil der Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ gilt.

§ 28 Zeugnis über Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses der Studentin/ dem Studenten ohne Studienabschluss ein Zertifikat über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus. Dieses Zertifikat beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studienganges. Die für den Abschluss des Studiums noch fehlenden Teile werden nicht vermerkt.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Das Prüfungszeugnis enthält die Noten der Prüfungen in den Modulen, das Thema und die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 5 gebildet. Es erfolgt eine Gewichtung der Noten gemäß ihren jeweils zugeordneten Credits. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Kolloquium:

Kolloquium 2/90

Masterarbeit:

Masterarbeit 15/90

Modulbereich I:

Noten der 13 Fachprüfungen mit 4 Credits jeweils 4/90 (Gesamtsumme 52/90)

Modulbereich II

Noten der 7 Fachprüfungen mit 3 Credits jeweils 3/90 (Gesamtsumme 21/90)

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung für die Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses, bei Abwesenheit von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter und der Präsidentin/ dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule zu unterzeichnen.

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Das Diploma Supplement richtet sich nach den Vorgaben der Entwicklung durch die Europäische Kommission, den Europarat sowie die UNESCO-CEPES.
- (3) Für die Absolventinnen und Absolventen werden relative Noten auf Basis der ECTS-Empfehlung berechnet und jeweils im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Ausweisung relativer Noten bzw. die relative Graduierungsverteilung erfolgt ab einer Gesamtzahl an Absolventinnen und Absolventen von mindestens 80.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Zertifikates bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Zertifikates bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder das unrichtige Zertifikat nach § 29 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Zertifikates nach § 29 ausgeschlossen.

§ 33 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01.09.2012 im Masterstudiengang „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“ an der ASE Bukarest aufgenommen haben.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2012 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Masterprü-



fungsordnung gestellt werden muss, findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 Satz 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2014 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums an der Westfälischen Hochschule vom 29.08.2012.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 11.09.2012

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Professor Dr. Bernd Kriegesmann

**Anhang zur Prüfungsordnung
weiterbildender Master-Studiengang
(Master of Business Administration / MBA)
„Unternehmensführung und Innovationsmanagement“**

1. Module des MBA Studienganges

Modulbereich I (Kernmodule):

| Name | ECTS-Credit Points |
|--|--------------------|
| 1. Entrepreneurship und Unternehmenskultur | 4 |
| 2. Marketing und Sales | 4 |
| 3. Strategische Unternehmensführung | 4 |
| 4. Start-Up and Growth Financing (e) | 4 |
| 5. Management von Wachstum und Wandel | 4 |
| 6. Prozess- und Qualitätsmanagement | 4 |
| 7. Businessplanung | 4 |
| 8. Innovationsmanagement | 4 |
| 9. Personalführung und Coaching | 4 |
| 10. International Management (e) | 4 |
| 11. Entrepreneurial Marketing und Kundenbindungsmanagement | 4 |
| 12. Unternehmenskommunikation und Neue Medien | 4 |
| 13. Financial Accounting | 4 |

Modulbereich II (Komplementäre Module):

| Name | ECTS-Credit Points |
|--|---------------------------|
| 1. Planspiel Betriebswirtschaftslehre | 3 |
| 2. Statistik in Unternehmen und Wirtschaft | 3 |
| 3. Marktforschung | 3 |
| 4. Rhetorik, Moderation und Präsentation | 3 |
| 5. Wissenschaftliches Arbeiten | 3 |
| 6. Projektmanagement mit IT | 3 |
| 7. Rechtliche Rahmenbedingungen des Unternehmens | 3 |

(e) = das Modul wird in englischer Sprache gehalten und geprüft.

2. ECTS-Tabelle

| Note (ECTS) | Zwischen-note | Punkte | Notenwert | Note |
|--------------|---------------|--------|-----------|----------|
| Excellent | 1,0 | 100 | 1,0 | Sehr gut |
| | 1,0 | 99 | | |
| | 1,0 | 98 | | |
| | 1,0 | 97 | | |
| | 1,1 | 96 | | |
| | 1,1 | 95 | 1,3 | |
| | 1,2 | 94 | | |
| | 1,2 | 93 | | |
| | 1,3 | 92 | | |
| | 1,4 | 91 | | |
| 1,5 | 90 | 1,7 | | |
| Very good | 1,6 | | 89 | |
| | 1,6 | | 88 | |
| | 1,7 | | 87 | |
| | 1,8 | | 86 | |
| | 1,8 | | 85 | 2,0 |
| | 1,9 | | 84 | |
| | 1,9 | | 83 | |
| | 1,9 | | 82 | |
| | 2,0 | | 81 | |
| | Good | 2,1 | 80 | 2,3 |
| 2,1 | | 79 | | |
| 2,2 | | 78 | | |
| 2,2 | | 77 | | |
| 2,3 | | 76 | | |
| 2,4 | | 75 | 2,7 | |
| 2,5 | | 74 | | |
| 2,6 | | 73 | | |
| 2,6 | | 72 | | |
| 2,7 | | 71 | | |
| 2,8 | 70 | 3,0 | | |
| Satisfactory | 2,8 | | 69 | |
| | 2,9 | | 68 | |
| | 2,9 | | 67 | |
| | 2,9 | | 66 | |
| | 3,0 | 65 | 3,3 | |
| | 3,1 | 64 | | |
| | 3,1 | 63 | | |
| | 3,2 | 62 | | |
| | 3,2 | 61 | | |
| | 3,3 | 60 | 3,7 | |
| Sufficient | 3,4 | 59 | | |
| | 3,4 | 58 | | |
| | 3,5 | 57 | | |
| | 3,5 | 56 | | |
| | 3,6 | 55 | | 4,0 |
| | 3,6 | 54 | | |
| | 3,7 | 53 | | |
| | 3,7 | 52 | | |
| | 3,8 | 51 | | |

3.

Tabelle zur Anrechnung von Modulen beim Wechsel von der alten Prüfungsordnung zur aktuellen Studien- und Prüfungsordnung und bei fehlenden Leistungen der alten Prüfungsordnung.

| Modul alte Prüfungsordnung | Modul dieser SPO |
|---|--|
| Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | Planspiel Betriebswirtschaftslehre |
| Entrepreneurship und Unternehmenskultur | Entrepreneurship und Unternehmenskultur |
| Statistik und empirische Forschung | Statistik in Unternehmen und Wirtschaft |
| Marketing | Marketing und Sales |
| Marktforschung | Marktforschung |
| Rhetorik, Präsentation und Verhandlung | Rhetorik, Moderation und Präsentation |
| Wissenschaftliches Arbeiten | Wissenschaftliches Arbeiten |
| Strategisches Management | Strategische Unternehmensführung |
| Management von Wachstumsprozessen | Management von Wachstum und Wandel |
| Gründungs- und Wachstumsfinanzierung | Start-Up and Growth Financing |
| Prozess- und Qualitätsmanagement | Prozess- und Qualitätsmanagement |
| Businessplanerstellung und -beurteilung | Businessplanung |
| Innovationsmanagement | Innovationsmanagement |
| Unternehmensentwicklung und Personalführung | Personalführung und Coaching |
| Marketing Fallstudien | Unternehmenskommunikation und Neue Medien |
| Projektmanagement | Projektmanagement mit IT |
| International Management | International Management |
| Kundenbindungsmanagement | Entrepreneurial Marketing und Kundenbindungsmanagement |
| Buchführung und Bilanzierung | Financial Accounting |
| Rechtliche Rahmenbedingungen des Unternehmens | Rechtliche Rahmenbedingungen des Unternehmens |